



Pliezhausen, 22.04.2020

Kindertagesbetreuung: Erweiterung der Notfallbetreuung ab 27.04.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

sehr geehrte Damen und Herren,

viele von Ihnen warten sicher schon sehr gespannt auf weitere Regelungen zur Erweiterung der Notbetreuung. Wie angekündigt haben sich die Träger heute dazu abgestimmt. Leider lagen zur Stunde die rechtlichen Vorgaben des Landes nur in der Entwurfsform vor – so dass wir die weiteren Ausführungen unter dem Vorbehalt treffen müssen, dass bei abweichender Beschlussfassung zur Corona-Verordnung noch Änderungen möglich sind.

Wir haben eine klare Vorstellung davon, unter welchen enormen Herausforderungen das Familienleben im Moment zu organisieren und gestalten ist. Egal, ob Sie dazu noch in möglicherweise systemkritischen Berufen dienstlich gefordert sind oder neben den Aufgaben der Heimarbeit noch Lernbegleitung und Betreuung Ihrer Kinder sicherstellen müssen. Sie können versichert sein, dass wir die nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen zur Notfallbetreuung in Kenntnis dieser Situation und mit großem Respekt vor Ihrer Leistung vereinbart haben.

Nach wie vor müssen wir in der Trägerverantwortung einen ganz schmalen Grat wandern. Einerseits müssen und wollen wir den Familien in Not so gut wie möglich zur Seite stehen. Andererseits müssen wir durch eine restriktive Formulierung der Anspruchsbedingungen weiter unseren Beitrag zum Infektionsschutz und der Eindämmung des Corona-Virus leisten. Nicht zuletzt auch im Interesse der Kräfte, die in der Notbetreuung eingesetzt sind und an dieser Stelle unseren großen Respekt und unseren herzlichen Dank für ihren Einsatz verdienen!

In diesem Sinne lassen wir Sie wissen, dass das Land Baden-Württemberg die Erweiterung der Notbetreuung nach seinen Ankündigungen ab 27.04.2020 angekündigt hat. Das heißt nicht, dass wir automatisch alle Anspruchsberechtigten schon ab kommenden Montag in den Kinderhäusern empfangen können. Wir benötigen den organisatorischen Vorlauf in Form eines Anmeldeverfahrens. Hierzu erhalten Sie beigefügt ein verbindlich zu verwendendes Anmeldeformular (je Kind) sowie ein ebenso verbindliches Formular zur Bescheinigung der Unabkömmlichkeit am Arbeitsplatz (welches Ihr Arbeitgeber unterzeichnen muss). Ihr Kind kann erst dann in der Notbetreuung aufgenommen werden, wenn Sie nach Abgabe der Formulare bei der Einrichtungsleitung eine ausdrückliche Betreuungszusage erhalten.

In zweifelsfreien Fällen kann die Einrichtungsleitung auf direktem Wege eine Zusage erteilen. In Zweifelsfällen entscheidet das Ordnungsamt der Gemeinde Pliezhausen über den Betreuungsanspruch.

Ganz ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass es sich bei der Notbetreuung zwangsläufig um ein limitiertes Betreuungsangebot handelt. Nach den bisherigen Vorgaben müssen die Gruppengrößen zwingend reduziert werden. Dazu haben wir in verschiedenen Einrichtungen aber auch die Situation, dass wir bei weitem nicht auf alle angestellten Fachkräfte zurückgreifen können. So gelten z.B. wie bei den Lehrer*innen an den Schulen für einige Mitarbeiter*innen Beschäftigungsverbote. Teilweise benötigen sie selbst Freistellungen zur Bewältigung ihrer familiären Situation.

Deswegen ist es in Abhängigkeit der Anmeldezahlen möglicherweise erforderlich, die wöchentliche Betreuungszeit gegenüber der bisher geleisteten Betreuung von 50 Stunden/Woche zu reduzieren. Dieser Fall ist umso wahrscheinlicher, je größer die Zahl der angemeldeten Kinder oder je kleiner die jeweilige Einrichtung ist (und damit insgesamt weniger Spielraum bei der Personalplanung hat). Hierüber wird Sie die Einrichtungsleitung dann ggf. informieren.

Deswegen ist es umso wichtiger, dass Sie die Inanspruchnahme der Notbetreuung auf das zwingend Erforderliche reduzieren. Wer also nur an zwei Vormittagen bei der Arbeit wirklich unabhkömmlich ist, darf das Kind/die Kinder auch nur an zwei Vormittagen in die Einrichtung bringen.

Für den Fall, dass wir nicht alle Betreuungswünsche abdecken können, müssen wir nach den Vorgaben des Kultusministeriums priorisieren. Die Vorgaben dazu können Sie auf der Homepage des Ministeriums nachvollziehen (www.km-bw.de). Dementsprechend benötigen wir in unklaren Situationen (z.B. in Fragen der Systemrelevanz) auch Kontaktdaten Ihres Arbeitgebers.

Nachdem sich die behördlichen Vorgaben zur Notbetreuung geändert haben, benötigen wir auch von den Kindern, die bereits in der Notbetreuung sind, nochmals ein neues Anmeldeformular mit Arbeitgeberbescheinigung. Für diese Kinder gehen wir im Moment davon aus, dass Sie in KW 18 unverändert in die Einrichtung kommen können.

Wir informieren Sie an dieser Stelle auch darüber, dass das Angebot der Notbetreuung ab Mai kostenpflichtig sein wird. Es gelten im Grundsatz die regulären Konditionen der jeweiligen Einrichtungsarten (U3-, Ü3-, Hortbetreuung) – umgerechnet auf den Umfang der Inanspruchnahme (d.h. bei 2-tägiger Betreuung pro Woche bezahlen Sie 2/5 des regulären Betreuungspreises für eine Woche).

Im Sinne des Infektionsschutzes wird die Übergabesituation beim Bringen und Abholen der Kinder auch abweichend vom Regelbetrieb zu handhaben sein. Hier gelten beim Ankommen ähnliche Abstandsregelungen wie im Einzelhandel. Außerdem werden die Eltern beim Betreten der Einrichtung (wie beim Einkaufen) eine Schutzmaske tragen müssen. Innerhalb des Betriebs der Einrichtung besteht für das betreuende Personal und die Kinder derzeit keine Verpflichtung zum Tragen einer Schutzmaske.

Als besondere Schutzmaßnahme sehen wir es auch als erforderlich an, unter den im Anmeldeformular genannten Bedingungen auch die Körpertemperatur Ihres/r Kindes/r messen zu dürfen. Ebenso wichtig ist es, dass Sie während der Betreuung Ihrer Kinder für uns jederzeit telefonisch erreichbar sind und Sie Ihr Kind bei evtl. auftretenden Krankheitssymptomen unverzüglich abholen können.

Da uns bewusst ist, wie schnell und überraschend Krankheitsverläufe gerade bei kleinen Kindern auftreten können, ist auch noch auf die Fragilität des Betreuungsangebotes hinzuweisen. Bei allen zu treffenden Schutzvorkehrungen ist es nicht auszuschließen, dass bei möglichen Infektionsszenarien der Betrieb der Einrichtung vorübergehend stillgelegt werden muss. Hier hätten wir uns an die Vorgaben des Gesundheitsamts zu halten. Natürlich achten wir im Betrieb auf die gemeinsamen Empfehlungen von KVJS, UKBW und des Landesgesundheitsamts für die Notbetreuung und auf die Einhaltung des Hygieneplans der jeweiligen Einrichtung.

Apropos kleine Kinder: eine besondere Herausforderung ist generell die Wiederaufnahme der (Not-)Betreuung in unseren U3-Einrichtungen und auch die Rückkehr 3-jähriger Kinder in die Ü3-Einrichtungen. Hier erwarten wir praktisch eine fast von vorn beginnende Eingewöhnungsphase – unter erschwerten Bedingungen. Auch deswegen bitten wir Sie um Ihr Verständnis, dass wir den Betrieb sprichwörtlich nicht wieder von Null auf Hundert hochfahren können und wohl dosiert einsteigen müssen.

Wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie diese Rahmenbedingungen für eine sehr außergewöhnliche Situation zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen. Wie in der großen Politik gilt auch hier: besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen. Wir alle sehnen uns nach einer Rückkehr in den Alltag. Auch wenn wir hierfür vermutlich mehr Geduld aufbringen müssen, als uns allen lieb ist: tragen Sie diese Maßnahmen bitte mit, so lange dies nötig ist. Wir können die Herausforderungen nur mit großem gesellschaftlichem Zusammenhalt gut meistern.

Ihre Gemeindeverwaltung

P.S.:

Leider konnten wir Sie noch nicht wie ursprünglich mit dem Gesamtelternbeirat (GEB) abgesprochen ausführlich über die geplanten Änderungen für den Regelbetrieb ab September 2020 informieren (Reduzierung der Betreuungszeiten und Neustaffelung der einkommensabhängigen Elternbeiträge). Sowohl über den GEB als auch über die Gemeinde haben Sie 2019 Zwischenstandsberichte erhalten. Beide Themen sind nach wie vor von großer Relevanz. Sobald es die nach wie vor sehr dynamische Lage auch im Bereich der Verwaltungsarbeit zulässt, reichen wir Ihnen nähere Informationen nach.